

Mit Seiner Kaiserlichen Majestät allergnädigst ertheiltem Privilegio.

Riga =  = s ch e  
Bei =  = f u n g.

Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung.

Nr. 50. Sonnabend, den 20sten Juni, 1808.

St. Petersburg, vom 9. Juni.

Der Generalmajor Blankenagel errichtete bekanntlich im Jahre 1802 im Gouvernement Tula eine Fabrik zur Verfertigung des Zuckers von Runkelrüben. Die Regierung gewährte dem Generalmajor Blankenagel, nachdem sie sich von der guten Einrichtung und von dem Nutzen dieser Fabrikanstalt überzeugt hatte, zur Vervollkommnung derselben Unterstützung. Er erhielt ein Darlehn an Gelde und es wurde ihm erlaubt, jährlich tausend Eimer Spiritus von den Ueberbleibseln des Runkelrübenzuckers zu verkaufen. Vermittelt dieser Unterstützung ist jetzt diese Fabrik von dem Generalmajor Blankenagel zu einem solchen Grade der Vollkommenheit gebracht worden, daß auf derselben roher Zucker äußerst einfach in ansehnlicher Quantität gewonnen wird, und der geläuterte Zucker — Raffinat — weder in seinem äußerlichen Ansehen noch in der Güte dem besten ausländischen Zucker irgend etwas nachgiebt. Chemische Untersuchungen haben diese vorzügliche Güte des Zuckers von der Fabrik des Generalmajors Blankenagel bestätigt.

Der Minister des Innern hat in Folge des Allerhöchsten Willens Sr. Kaiserl. Majestät die Ehre, das Publikum sowohl von der Einrichtung dieser Fabrik, als auch von den ersprießlichen Fortschritten derselben in Verfertigung des Zuckers aus Runkelrübensaft zu benachrichtigen, da die Liebhaber der Landwirtschaft und der Industrie ohne Zweifel wünschen werden, indem sie durch dergleichen Anlagen sichere Vortheile für sich selbst erwerben, auch zugleich den Gemeinnutzen zu befördern.

Wer bei sich eine Fabrik zur Verfertigung des Zuckers von Runkelrüben anzulegen wünscht, der kann versichert sein, daß er ebenfalls, nach Maßgabe seiner Anlage, Unterstützungen von der Regierung erhalten wird. Diese Unterstützungen können außer den sonstigen Aufmunterungen unter andern bestehen in einem Darlehn an Gelde von der Krone, in Anweisung von Kronländereien, und in der Erlaubniß, von den Ueberbleibseln des Runkelrübenzuckers Spiritus zu brennen und zu verkaufen.